



Einladung zur Ordentlichen Generalversammlung

der

SunMirror AG

SunMirror AG
CHE-395.708.464
General-Guisan-Strasse 6
6300 Zug, Schweiz

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung (die Generalversammlung)

Ort: Homburger AG, Prime Tower, Hardstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz
Datum: 18. Dezember 2024
Zeit: 16:00 Uhr MEZ

Traktanden und Vorschläge des Verwaltungsrats

Traktanden:

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 – 30. Juni 2024, sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
2. Konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht 2024
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
4. Verwendung des Jahresverlustes für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 – 30. Juni 2024
5. Wiederwahl des Verwaltungsrats
6. Wiederwahl des Vergütungsausschusses
7. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
8. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
9. Wiederwahl der Revisionsstelle
10. Totalrevision der Statuten

Traktanden / Vorschläge:

- 1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 – 30. Juni 2024 sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle**

Vorschlag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 – 30. Juni 2024 zu genehmigen und den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und Art. 10 der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung der SunMirror AG zuständig. Der Lagebericht besteht aus den Informationen

über den Geschäfts- und Finanzverlauf sowie aus grundlegenden Informationen über die SunMirror AG, die zusammen mit der Jahresrechnung und der Konzernrechnung im Jahresfinanzbericht 2023/24 enthalten sind, der unter <https://sunmirror.com/de/investor-relations-de/abschlusse/> zu finden ist. Die Ferax Treuhand AG empfiehlt der Generalversammlung in ihrem Revisionsbericht vom 18. Oktober 2024, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung ohne Einschränkungen zu genehmigen.

2. Konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht 2024

Vorschlag des Verwaltungsrats:

Der Vergütungsbericht 2024 enthält die Grundsätze über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und berichtet über die ihnen im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 – 30. Juni 2024 ausgerichteten Beträge.

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2024 zu genehmigen (nicht bindende Konsultativabstimmung).

Erläuterungen:

Gemäss Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 10 der Statuten legt der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht 2024 der Generalversammlung zur Genehmigung in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung vor. Der Vergütungsbericht 2024 enthält die Grundsätze über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die Angaben zu den ihnen im Berichtsjahr ausgerichteten Vergütungen. Die Ferax Treuhand AG vertritt in ihrem Revisionsbericht vom 7. November 2024 zuhanden der Generalversammlung die Auffassung, dass der Vergütungsbericht 2024 dem schweizerischen Recht entspricht. Der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht sind unter <https://sunmirror.com/de/investor-relations-de/generalversammlung/> abrufbar.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

Vorschlag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen (einschliesslich der Geschäftsleitung) für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 – 30. Juni 2024 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und Art. 10 der Statuten liegt es in der Kompetenz der Generalversammlung, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Entlastung zu erteilen. Durch die Erteilung der Entlastung erklären die zustimmenden Aktionäre, dass sie die Mitglieder des Verwaltungsrats und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (einschliesslich der Geschäftsleitung) nicht mehr für Vorgänge verantwortlich machen, die sich im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 – 30. Juni 2024 ereignet haben und den Aktionären offengelegt wurden. Die Entlastung bindet auch die Gesellschaft und die Aktionäre, die Aktien in Kenntnis der Tatsache erworben haben, dass die Generalversammlung dem Antrag zugestimmt hat.

4. Verwendung des Jahresverlustes für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 – 30. Juni 2024

Vorschlag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt, den im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 – 30. Juni 2024 erwirtschafteten Jahresverlust der SunMirror AG in Höhe von CHF 1'367'232 auf neue Rechnung vorzutragen.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und Art. 10 der Statuten beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns oder des Bilanzverlustes. Die Jahresrechnung der SunMirror AG für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 – 30. Juni 2024 zeigt, dass die SunMirror AG für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 – 30. Juni 2024 einen Jahresverlust in Höhe von CHF 1'367'232 erlitten hat. Der Verlustvortrag des vorangegangenen Geschäftsjahrs beläuft sich auf CHF 16'725'322. Nach Zuweisung des Jahresverlustes beläuft sich der gesamte Verlustvortrag auf CHF 18'092'554.

<i>In CHF</i>	30. Juni 2024	30. Juni 2023
<i>Verlustvortrag – Eröffnungsbilanz</i>	16'725'322	14'396'245
<i>Verlust des Geschäftsjahrs</i>	1'367'232	2'329'077
Total Bilanzverlust	18'092'554	16'725'322

5. Wiederwahl des Verwaltungsrats

Vorschlag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Laurent Quelin bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung der SunMirror AG als alleiniges Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 10 der Statuten wählt die Generalversammlung jedes Mitglied des Verwaltungsrats.

Die laufende Amtszeit von Herrn Laurent Quelin als Mitglied des Verwaltungsrats endet mit der ordentlichen Generalversammlung am 18. Dezember 2024. Herr Laurent Quelin stellt sich zur Wiederwahl als alleiniges Mitglied des Verwaltungsrats. Herr Laurent Quelin ist seit dem 30. September 2022 Mitglied des Verwaltungsrats der SunMirror AG. Sein Lebenslauf finden Sie unter <https://sunmirror.com/de/wir-uber-uns/verwaltungsrat-und-geschäftsleitung/>.

6. Wiederwahl des Vergütungsausschusses

Vorschlag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Laurent Quelin bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der SunMirror AG als alleiniges Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und Art. 10 der Statuten wählt die Generalversammlung jedes Mitglied des Vergütungsausschusses einzeln.

Die laufende Amtszeit von Herrn Laurent Quelin als Mitglied des Vergütungsausschusses endet mit der ordentlichen Generalversammlung am 18. Dezember 2024. Herr Laurent Quelin stellt sich zur Wiederwahl als alleiniges Mitglied des Vergütungsausschusses.

7. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Vorschläge des Verwaltungsrats:

Die Vergütungsgrundsätze für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind in den Art. 22a ff. der Statuten beschrieben.

- 7.1.** Der Verwaltungsrat beantragt, einen maximalen Gesamtbetrag der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats von CHF 60'000 (ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) für den Zeitraum von dieser ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung der SunMirror AG zu genehmigen.

Erläuterungen:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung sind, erhalten keine separate Entschädigung für ihr Verwaltungsmandat. Ihre Vergütung ist in den Vergütungsvorschlägen für die Mitglieder der Geschäftsleitung enthalten. Zurzeit wird den nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats keine gesonderte Entschädigung für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied gezahlt. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Ansicht, dass die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags der Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats von CHF 60'000 zusätzliche Flexibilität in Bezug auf die Entschädigung der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats, dass eine Generalversammlung vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung ernennen kann, bieten würde. Der Vorschlag entspricht demjenigen des Vorjahres.

- 7.2.** Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 – 30. Juni 2026 eine maximale Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung von CHF 800'000 (einschliesslich der Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen) zu genehmigen.

Erläuterungen:

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2025 – 30. Juni 2026 umfasst eine Barvergütung, eine aktienbasierte Vergütung, Beiträge zur Sozialversicherung und Pensionsbeiträge. Der vorgeschlagene Betrag sieht einen gewissen Puffer vor, um Änderungen in der Zusammensetzung, den Aufgaben und der Höhe der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung Rechnung zu tragen. Der Vorschlag entspricht demjenigen des Vorjahres.

8. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Vorschlag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt, Eversheds Sutherland AG, Dr. Michael Mosimann, LL.M., Rechtsanwalt, Gotthardstrasse 3, 6300 Zug, Schweiz, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der SunMirror AG wiederzuwählen.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 689c Abs. 1 und Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und Art. 10 der Statuten wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die statutarische Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eversheds Sutherland AG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

9. Wiederwahl der Revisionsstelle

Vorschlag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Ferax Treuhand AG, Letzigraben 89, 8003 Zürich, Schweiz, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 – 30. Juni 2025 wiederzuwählen.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 10 der Statuten wählt die Generalversammlung die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Ferax Treuhand AG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und stellt sich zur Wiederwahl.

10. Totalrevision der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft gemäss dem als Anhang 1 beigefügten Entwurf, vollständig zu überarbeiten und sie dem neuen Schweizer Gesellschaftsrecht anzupassen.

Erläuterungen:

Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament eine Revision des Schweizer Gesellschaftsrechts verabschiedet. Ziel dieser Revision ist es unter anderem, die Corporate Governance zu verbessern, die Rechte von Minderheitsaktionären zu stärken und das Gesellschaftsrecht generell zu modernisieren. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Schweizer Gesellschaften sind verpflichtet, ihre Statuten bis Ende 2024 an das revidierte neue Recht anzupassen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Verwaltungsrat vor, die Statuten gemäss dem als Anhang 1 beigefügten Entwurf vollständig zu überarbeiten, um sie auf den neuesten Stand zu bringen. Da es sich um eine Totalrevision der Statuten handelt, werden viele Bestimmungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen neu formuliert. Die vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen sind die folgenden:

- Artikel 4b (Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligung, Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke)

Das bedingte Aktienkapital kann derzeit im Zusammenhang mit der Ausübung von Wandel- und Optionsrechten verwendet werden, die Gläubigern neuer Anleihen oder ähnlicher Schuldverschreibungen gewährt werden, welche von der Gesellschaft im Rahmen eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat festgelegter Beteiligungspläne ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, Art. 4b zu ändern, um eine Erhöhung des Aktienkapitals zu ermöglichen, (i) durch direkte oder indirekte Ausgabe von Aktien oder durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten oder Beratern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften, oder anderen Personen, welche Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften erbringen, eingeräumt bzw. auferlegt werden (nachfolgend zusammen die **Beteiligungspläne**), und/oder (ii) durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder anderen Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anlehensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt bzw. auferlegt werden (nachfolgend zusammen die **Finanzinstrumente**).

Mit der Erweiterung des Verwendungsbereichs des bedingten Kapitals auf die Beteiligungspläne und die Finanzinstrumente würde die Gesellschaft zusätzliche Flexibilität in Bezug auf ihre in naher Zukunft geplante Finanzierung erhalten und über zusätzliche Mittel verfügen, um neue talentierte Mitarbeiter, Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer zu gewinnen.

- Artikel 6 (Befugnisse der Generalversammlung)

Das neue Schweizer Gesellschaftsrecht hat die Generalversammlung mit einigen neuen Befugnisse ausgestattet. Dem entsprechend wird vorgeschlagen, Art. 6 zu aktualisieren. Zu den wesentlichen neuen Befugnissen der Generalversammlung gehören unter anderem:

- die Befugnis, eine Dividendenausschüttung auf der Grundlage eines Zwischenabschlusses zu genehmigen (Art. 6 Ziff. 7);
- jede Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von einer Börse würde die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit des an der Generalversammlung vertretenen Nennwerts der Aktien erfordern (Art. 6 Ziff. 11 und Art. 13 Ziff. 9).

- Artikel 7 (Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen)

Gemäss dem neuen Gesellschaftsrecht haben Aktionäre, die allein oder zusammen mit anderen Aktionären Aktien halten, die mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen repräsentieren, das Recht, vom Verwaltungsrat die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Die vorgeschlagene Änderung von Art. 7 beinhaltet die neuen gesetzlichen Schwellenwerte.

- Artikel 8 (Einberufung)

Vor Inkrafttreten des neuen Schweizer Gesellschaftsrechts mussten Gesellschaften ihre Aktionäre schriftlich darüber informieren, dass der Jahresbericht, der Finanzberichte und die entsprechenden Prüfungsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auslagen. Nach dem neuen Recht entfällt diese schriftliche Informationspflicht. Darüber hinaus wurde der Inhalt der Einladung erweitert. Der neue Art. 8 spiegelt diese Änderungen wider.

- Artikel 9 (Traktandierung)

Gemäss dem neuen Schweizer Gesellschaftsrecht können Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen haben, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

- Artikel 10 (Tagungsort)

Dieser Artikel ermöglicht es dem Verwaltungsrat, die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig abzuhalten und/oder den Aktionären, die nicht am Tagungsort anwesend sind, die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte elektronisch auszuüben. Darüber hinaus ermöglicht dieser Artikel dem Verwaltungsrat, zu beschliessen, dass die Generalversammlung elektronisch und ohne Tagungsort abgehalten wird.

- Artikel 11 (Vorsitz der Generalversammlung, Stimmzähler, Protokoll)

Dieser Artikel enthält einige Bestimmungen zur Person und zu den Verantwortlichkeiten des (amtierenden) Vorsitzenden der Generalversammlung, des Protokollführers und des oder der Stimmzähler. Die Statuten legen ausserdem fest, dass die Beschlüsse und Wahlergebnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung unter Angabe des genauen Stimmenverhältnisses elektronisch zugänglich gemacht werden müssen.

- Artikel 13 (Beschlüsse, Wahlen)

Das neue Schweizer Gesellschaftsrecht hat eine Reihe neuer Beschlüsse eingeführt, die eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen und eine absolute Mehrheit

des Nennwerts der Aktien, jeweils vertreten an der Generalversammlung, erfordern. Art. 13 Abs. 2 übernimmt die entsprechenden Bestimmungen des neuen Rechts. Eine qualifizierte Mehrheit ist neu zusätzlich insbesondere für die folgenden Beschlüsse erforderlich:

- die Zusammenlegung von Aktien;
- die Einführung eines Kapitalbands;
- der Wechsel der Währung des Aktienkapitals; und
- die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft.

Darüber hinaus kann der Vorsitzende der Generalversammlung gemäss Art. 13 Abs. 3 neu bestimmen, ob Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden. Ausserdem kann er eine Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, wenn nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. Schliesslich bestimmt Art. 13 Abs. 4, dass, wenn nach dem ersten Wahlgang die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder gemäss Art. 14 nicht erreicht wird, der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang anordnen muss, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

- Artikel 17 (Ersatz der Auslagen)

Dieser Artikel legt fest, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf Erstattung aller ihrer im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen haben.

- Artikel 18 (Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll)

Die Statuten regeln nun die Grundprinzipien der Organisation des Verwaltungsrates, insbesondere in Bezug auf die Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollführung.

- Artikel 19 (Befugnisse des Verwaltungsrates)

Das neue Schweizer Gesellschaftsrecht hat den Katalog der Befugnisse des Verwaltungsrates erweitert. Art. 19 soll deshalb an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Zu den neuen Befugnissen gehören unter anderem:

- die Befugnis, Beschlüsse über Veränderungen des Aktienkapitals und den Wechsel der Währung zu fassen, soweit dies in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fällt;
- nicht übertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse, die dem Verwaltungsrat aufgrund des Fusionsgesetzes zugewiesen wurden; und
- die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung.

- Artikel 23 (Aufgaben und Zuständigkeiten [des Vergütungsausschusses])

Dieser Artikel legt die wichtigsten Grundsätze für die Befugnisse und die Organisation des Vergütungsausschusses fest.

- Artikel 26 (Zusatzbetrag für Veränderungen in der Geschäftsleitung)

Dieser Artikel erlaubt es der Gesellschaft, neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung einen zusätzlichen Betrag zu zahlen, wenn der von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht ausreicht, um diese Mitglieder während des laufenden

Vergütungszeitraumes zu vergüten. Dieser zusätzliche Betrag darf 40% des zuletzt genehmigten maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für die Geschäftsleitung nicht überschreiten.

- Artikel 27 (Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung)

Art. 27 legt die allgemeinen Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung fest, insbesondere in Bezug auf die Art der Vergütung der geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats, die Leistungskennzahlen für die kurzfristigen und langfristigen Vergütungselemente und die Form der Vergütung.

- Artikel 28 (Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung)

Art. 28 legt die Grundsätze für Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung fest.

- Artikel 29 (Mandate ausserhalb des Konzerns)

Art. 29 enthält Bestimmungen zur maximalen Anzahl zusätzlicher Mandate, die die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in anderen (börsennotierten und nicht börsennotierten) Gesellschaften innehaben dürfen. Der Artikel legt ausserdem fest, welche Mandate nicht dieser Beschränkung unterliegen.

- Artikel 34 (Gerichtsstand)

Art. 34 legt fest, dass der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis der Sitz der Gesellschaft ist.

Darüber hinaus wurden einige Bestimmungen aus den Statuten gestrichen, da sie entweder nicht mehr relevant sind und/oder die darin behandelten Themen bereits im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) entsprechend geregelt werden. Dazu gehören insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- (ehemaliger) Artikel 5 über die Umwandlung von Aktien;
- (ehemaliger) Artikel 6 über die Auflistung der Gesellschaftsorgane;
- (ehemaliger) Artikel 9 über die Universalversammlung (siehe Art. 701 OR); und
- (ehemaliger) Artikel 19 über die Teilnahme der Verwaltungsratsmitglieder.

Die in den Art. 4, 4a und 4b der angepassten Statuten enthaltenen Zahlen gehen davon aus, dass zwischen dem Datum dieser Mitteilung und (einschliesslich) dem Datum der Eintragung der angepassten Statuten in das Handelsregister keine neuen Inhaberaktien aus dem bedingten Aktienkapital und/oder dem Kapitalband der Gesellschaft ausgegeben werden. Wenn neue Inhaberaktien aus dem bedingten Aktienkapital und/oder dem Kapitalband des Unternehmens ausgegeben werden, werden die in den Art. 4, 4a und 4b genannten Zahlen entsprechend angepasst.

* * *

Verfügbarkeit der Dokumente

Der Lagebericht, der Jahresabschluss und der Konzernabschluss der SunMirror AG für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 – 30. Juni 2024 sowie der dazugehörige Bericht der Revisionsstelle liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf. Sie sind auch elektronisch verfügbar unter <https://sunmirror.com/de/investor-relations-de/abschlusse/>.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 – 30. Juni 2024 liegt am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf und ist elektronisch verfügbar unter <https://sunmirror.com/de/investor-relations-de/generalversammlung/>.

Anmeldeformulare, Zutrittskarten und Stimmabgabe / Vollmacht

Aktionäre, die selbst oder durch einen Bevollmächtigten an der Generalversammlung teilnehmen möchten, erhalten ihre Zutrittskarten, indem sie ihre Anmeldeformulare gemäss den nachstehenden Anforderungen einreichen. Andernfalls können die Aktionäre den unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft beauftragen, sie an der Generalversammlung zu vertreten und gemäss ihren Weisungen entsprechend ihren Anmeldeformularen abzustimmen. Das für die Ausübung des Stimmrechts durch die Aktionäre erforderliche Anmeldeformular kann bei der Gesellschaft angefordert oder von der folgenden Website heruntergeladen werden: <https://sunmirror.com/de/investor-relations-de/generalversammlung/>.

Das ordnungsgemäss unterzeichnete Anmeldeformular muss an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Eversheds Sutherland AG
z.Hd. Frau Martina Frick
Stadelhoferstrasse 22
8001 Zürich
Schweiz
E-Mail: martina.frick@eversheds-sutherland.ch

per Post oder als E-Mail-Anhang bis spätestens 13. Dezember 2024, 17.00 Uhr MEZ (Eingang auf dem Postweg bis spätestens 13. Dezember 2024, 17.00 Uhr MEZ), zusammen mit den folgenden Unterlagen, zugestellt werden:

- eine Kopie **eines Ausweises**;
- falls der Aktionär eine juristische Person ist, ein **Nachweis der Unterschriftsberechtigung** der Person(en), die dieses Anmeldeformular unterzeichnet (unterzeichnen); und
- ein von der Depotbank, welche die Aktien hält, ausgestellter **aktueller Kontoauszug (Nachweis des Aktienbesitzes)**, der noch bestätigen muss, dass die Depotbank angewiesen wurde – und sich bereit erklärt hat, diese Anweisung zu befolgen –, dass bis zum 19. Dezember 2024, 00:01 Uhr MEZ, keine Übertragungen von Aktien vorgenommen werden können.

Anmeldeformulare, die den unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nach dem 13. Dezember 2024, 17.00 Uhr MEZ erreichen, werden nicht berücksichtigt.

Zug, 26. November 2024

Im Namen des Verwaltungsrats

Laurent Quelin

Anhang 1 – Entwurf der neuen Statuten der SunMirror AG

[separates Dokument]

Statuten
der SunMirror AG

Articles of Association
of SunMirror AG

Abschnitt 1*Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft*

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma,

SunMirror AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (das **OR**) mit Sitz in Zug, Kanton Zug (die **Gesellschaft**).

Artikel 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt als Holdinggesellschaft im Rohstoffbereich durch einheitliche Verwaltung und zentrale Servicedienstleistungen den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen zu fördern sowie die damit verbundene Finanzierung zu erbringen. Ferner kann die Gesellschaft Immobilien, Wertschriften, Beteiligungen und Immaterialgüterrechte kaufen, verkaufen, vermitteln, verwalten und verwerten, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und alle kommerziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

Artikel 3

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Section 1*Name, Place of Incorporation, Business Purpose and Duration of the Company*

Article 1

Name, Place of Incorporation

Under the name

SunMirror AG

shall exist a corporation pursuant to the provisions of the Swiss Code of Obligations (the **CO**) with its place of incorporation in Zug, Canton Zug (the **Company**).

Article 2

Business Purpose

As a holding company in the commodity sector, the purpose of the Company is to promote the long-term value of the subsidiaries, affiliated companies or participations through uniform administration and centralized services and to provide the associated financing. In addition, the Company may buy, sell, broker, manage and exploit real estate, securities, participations and intellectual property rights, establish subsidiaries and branches in Switzerland and abroad and carry out all commercial and other activities related to the purpose of the Company.

Article 3

Duration

The duration of the Company shall be unlimited.

Abschnitt 2*Aktienkapital, Aktien, Übertragungsbeschränkungen,***Artikel 4**

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'395'755 und ist eingeteilt in 2'395'755 voll liberierte Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00.

Artikel 4a

Kapitalband

¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 2'395'755 (untere Grenze) und CHF 3'593'632 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 19. Dezember 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von bis zu 1'197'877 voll zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 oder durch eine Erhöhung der Nennwerte der bestehenden Inhaberaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

² Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden)

Section 2*Share Capital, Shares, Restrictions of Transferability***Article 4**

Share Capital

The share capital of the Company is CHF 2,395,755 and is divided into 2,395,755 fully paid-in bearer shares with a par value of CHF 1.00 each.

Article 4a

Capital Range

¹ The Company has a capital range ranging from CHF 2,395,755 (lower limit) to CHF 3,593,632 (upper limit). The Board of Directors shall be authorized within the capital range to increase the share capital once or several times and in any amounts or to acquire shares directly or indirectly, until 19th December 2028 or until an earlier expiry of the capital range. The capital increase may be effected by issuing up to 1,197,877 fully paid-in bearer shares with a par value of CHF 1.00 each or by increasing the par value of the existing shares within the limits of the capital range.

² In the event of a capital increase within the capital range, the Board of Directors shall, to the extent necessary, determine the issue price, the type of contribution (including cash contributions, contributions in kind, set-off and conversion of reserves or of profit carried forward into share capital), the date of issue, the conditions for the exercise of subscription rights and the beginning date for dividend entitlement. In this regard, the Board of Directors may issue new shares by means of a firm underwriting through a financial institution, a syndicate of financial institutions or another third party and a subsequent offer of these shares to the existing shareholders or third parties (if the subscription rights of the existing shareholders have

ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

³ Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen: (i) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder (ii) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder (iii) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder (iv) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

⁴ Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Inhaberaktien.

been withdrawn or have not been duly exercised). The Board of Directors is entitled to permit, to restrict or to exclude the trade with subscription rights. It may permit the expiration of subscription rights that have not been duly exercised, or it may place such rights or shares as to which subscription rights have been granted, but not duly exercised, at market conditions or may use them otherwise in the interest of the Company.

³ In the event of a share issue the Board of Directors is authorized to withdraw or restrict subscription rights of existing shareholders and allocate such rights to third parties, the Company or any of its group companies: (i) if the issue price of the new shares is determined by reference to the market price; or (ii) for raising equity capital in a fast and flexible manner, which would not be possible, or would only be possible with great difficulty or at significantly less favorable conditions, without the exclusion of the subscription rights of existing shareholders; or (iii) for the acquisition of companies, part(s) of companies or participations, for the acquisition of products, intellectual property or licenses by or for investment projects of the Company or any of its group companies, or for the financing or refinancing of any of such transactions through a placement of shares; or (iv) for purposes of broadening the shareholder constituency of the Company in certain financial or investor markets, for purposes of the participation of strategic partners including financial investors, or in connection with the listing of new shares on domestic or foreign stock exchanges.

⁴ After a change of the par value, new shares shall be issued within the capital range with the same par value as the existing shares.

Artikel 4b

Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligung, Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke

¹ Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 1'197'877 voll zu liberierenden Inhaberaktien im Nennwert von je CHF 1.00 um höchstens CHF 1'197'877 erhöhen (i) durch direkte oder indirekte Ausgabe von Aktien oder durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten oder Beratern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften, oder anderen Personen, welche Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften erbringen, eingeräumt bzw. auferlegt werden (nachfolgend zusammen die **Beteiligungspläne**), und/oder (ii) durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder anderen Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anlehensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt bzw. auferlegt werden (nachfolgend zusammen die **Finanzinstrumente**).

² Bei der Ausgabe von Aktien, Rechte oder Erwerbspflichten gestützt auf Beteiligungspläne sind das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Ausgabe solcher Aktien, Rechte oder Erwerbspflichten erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss zu erlassenden Plänen, Reglementen oder Beschlüssen und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vergütung gemäss Artikel 27 dieser Statuten.

³ Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Article 4b

Conditional Share Capital for Employee Participation, Financing, Acquisitions and other Purposes

¹ The share capital may be increased in an amount not to exceed CHF 1,197,877 through the issuance of up to 1,197,877 fully paid-in bearer shares with a par value of CHF 1.00 each (i) through the direct or indirect issuance of shares, or through the exercise or mandatory exercise of rights to acquire shares or through obligations to acquire shares, which were granted to or imposed on members of the Board of Directors, members of the Executive Committee, employees, contractors or consultants of the Company or its group companies, or other persons providing services to the Company or its group companies (hereinafter collectively the **Participation Plans**), and/or (ii) through the exercise or mandatory exercise of conversion, exchange, option, subscription or other rights to acquire shares or through obligations to acquire shares, which were granted to or imposed on shareholders or third parties alone or in connection with bonds, notes, options, warrants or other securities or contractual obligations of the Company or any of its group companies (hereinafter collectively the **Financial Instruments**).

² The subscription rights and advance subscription rights of the shareholders of the Company shall be excluded in connection with the issuance of shares, rights or purchase obligations under the Participation Plans. The issuance of such shares, rights or purchase obligations shall be made in accordance with one or more plans, regulations or resolutions to be issued by the Board of Directors or, to the extent delegated to it, the Compensation Committee, and to the extent applicable, taking into account the compensation principles pursuant to Article 27 of these articles of association.

³ The subscription rights of shareholders shall be excluded upon the exercise of any Financial Instruments in

Zum Bezug der neuen Aktien, die bei Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

⁴ Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 4b hat auf diesen Artikel 4b hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 4b kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

⁵ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften zu beschränken oder aufzuheben, falls (1) ein wichtiger Grund gemäss Artikel 4a Abs. 3 dieser Statuten vorliegt oder (2) die Finanzinstrumente zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:

1. der Erwerbspreis der Aktien ist unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente vorherrschenden Marktkonditionen festzusetzen; und
2. die Finanzinstrumente sind höchstens während 15 Jahren ab dem jeweiligen Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar.

Artikel 5

¹ Die Gesellschaft kann ihre Inhaberaktien als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im

Aktienzertifikate
und Bucheffekten

connection with the issuance of shares. The then current owners of such Financial Instruments shall be entitled to acquire the new shares issued upon the exercise of any Financial Instruments. The main conditions of the Financial Instruments shall be determined by the Board of Directors.

⁴ The declaration of acquisition of the shares based on this Article 4b shall refer to this Article 4b and be made in a form that allows proof by text. A waiver of the right to acquire shares based on this Article 4b may also occur informally or by lapse of time; this also applies to the waiver of the exercise and forfeiture of this right.

⁵ The Board of Directors shall be authorized to restrict or withdraw advance subscription rights of shareholders in connection with the issuance of Financial Instruments by the Company or one of its group companies if (1) there is an important reason pursuant to Article 4a para. 3 of these articles of association or (2) the Financial Instruments are issued on appropriate terms. If the advance subscription rights are neither granted directly nor indirectly by the Board of Directors, the following shall apply:

1. the acquisition price of the shares shall be set taking into account the market conditions prevailing at the time the Financial Instruments are issued; and
2. the Financial Instruments may be converted, exchanged or exercised during a maximum period of 15 years from the date of the relevant issuance or entry.

Article 5

¹ The Company may issue its bearer shares as uncertificated securities pursuant to article 973c or 973d CO, as

Share Certificates and

Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Inhaberaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

² Ein Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Inhaberaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier.

³ Bucheffekten, denen Inhaberaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Abschnitt 3

Organe

A. Die Generalversammlung

Artikel 6

¹ Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung dieser Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;

Intermediated Securities

intermediated securities in the sense of the Federal Act on Intermediated Securities, or in the form of single or global certificates. Subject to applicable law, the Company may convert its bearer shares from one form into another form at any time and without the approval of the shareholders. The Company shall bear the cost associated with any such conversion.

² A shareholder has no right to request a conversion of the bearer shares issued in one form into another form. In particular, the shareholder has no claim to the certification of the membership in a security.

³ Intermediated securities based on bearer shares of the Company cannot be transferred by way of assignment. A security interest in any such intermediated securities also cannot be granted by way of assignment.

Section 3

Corporate Bodies

A. The Shareholders' Meeting

Article 6

¹ The Shareholders' Meeting is the supreme corporate body of the Company.

² The Shareholders' Meeting shall have the following inalienable powers:

1. the adoption and amendment of these articles of association;
2. the election and dismissal of the members of the Board of Directors, the Chairperson of the Board of

Befugnisse der Generalversammlung

Powers of the Shareholders' Meeting

3. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 4. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 5. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
 6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 7. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
 8. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 10. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 25 dieser Statuten;
 11. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 12. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehältlich Artikel 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.
- Directors and the members of the Remuneration Committee;
3. the election and dismissal of the Auditors;
 4. the election and dismissal of the independent voting rights representative;
 5. the approval of the annual management report and the consolidated financial statements;
 6. the approval of the annual financial statements as well as the resolution on the allocation of profit shown on the balance sheet, in particular the determination of dividends;
 7. the determination of interim dividends and the approval of the interim financial statements required for this purpose;
 8. the resolution on the repayment of the statutory capital reserve;
 9. the discharge from liability of the members of the Board of Directors and the persons entrusted with management;
 10. the approval of the compensation of the Board of Directors and of the Executive Committee pursuant to Article 25 of these articles of association;
 11. the delisting of the Company's equity securities;
 12. the adoption of resolutions on matters that are reserved to the Shareholders' Meeting by law or these articles of association or that are, subject to article 716a CO, submitted to the Shareholders' Meeting by the Board of Directors.

Artikel 7

Ordentliche und
ausserordentliche
Generalver-
sammlungen

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, sofern:
- (a) der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten;
 - (b) es eine Generalversammlung beschliesst; oder
 - (c) Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, dies gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangen.

Artikel 8

Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, mindestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstag einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihergläubiger zu.
- 2 Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung gemäss Artikel 33 dieser Statuten.
- 3 Mindestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen.
- 4 In der Einberufung sind bekanntzugeben:
1. Datum, Beginn, Ende, Art und Ort der Generalversammlung;

Article 7

Ordinary and Ex-
traordinary
Shareholders'
Meeting

- 1 The Ordinary Shareholders' Meeting shall be held each year within six months of the close of the financial year of the Company.
- 2 Extraordinary Shareholders' Meetings shall be held if
- (a) the Board of Directors or the Auditors deem it necessary;
 - (b) so resolved by a Shareholders' Meeting; or
 - (c) shareholders who hold, alone or together, shares representing at least 5 percent of the share capital or votes so request in writing, indicating the matters to be discussed and the corresponding proposals and, in case of elections, the names of the nominated candidates.

Article 8

Notice

- 1 Notice of a Shareholders' Meeting shall be given by the Board of Directors or, if necessary, by the Auditors, at least 20 calendar days prior to the date of the meeting. Liquidators and representatives of bondholders are also entitled to call a Shareholders' Meeting.
- 2 Notice of the Shareholders' Meeting shall be given by way of a single announcement pursuant to Article 33 of these articles of association.
- 3 The annual report, the compensation report and the Auditors' reports shall be made available to the shareholders at least 20 calendar days prior to the Ordinary Shareholders' Meeting.
- 4 The notice shall include:
1. date, beginning, ending, mode and venue of the Shareholders' Meeting;

2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Artikel 9

Traktandierung

- ¹ Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Gesuch muss der Gesellschaft mindestens 45 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrags oder der Anträge zugehen.
- ² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind hiervon jedoch an einer Generalversammlung gestellte Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.
- ³ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10

Tagungsort

- ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden kann.

2. the agenda;
3. the proposals of the Board of Directors together with a brief statement of the reasons;
4. proposals of the shareholders, if any, together with a brief statement of the reasons; and
5. name and address of the independent voting rights representative.

Article 9

Agenda

- ¹ Shareholders who, alone or together, hold at least 0.5 percent of the share capital or the votes may request that an item be included on the agenda or that a proposal relating to an agenda item be included in the notice convening the Shareholders' Meeting. Such a request must be received by the Company in writing at least 45 calendar days prior to the Shareholders' Meeting, specifying the agenda item and the proposal or proposals.
- ² No resolutions may be passed at a Shareholders' Meeting on proposals concerning agenda items for which proper notice was not given; this provision shall not apply, however, to proposals made during a Shareholders' Meeting to convene an Extraordinary Shareholders' Meeting or to initiate a special investigation.
- ³ No prior notice is required to bring proposals related to items already on the agenda or for the discussion of matters on which no resolution is to be taken.

Article 10

Venue

- ¹ The Board of Directors shall determine the venue of the Shareholders' Meeting, which may be held in Switzerland or abroad.

² Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Stimmen der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder an einem der Tagungsorte) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

³ Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Artikel 11

Vorsitz der Generalversammlung,
Stimmzähler,
Protokoll

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei seiner Abwesenheit führt der Vizepräsident des Verwaltungsrates, ein anderes Mitglied oder eine vom Verwaltungsrat bezeichnete Person den Vorsitz. Steht kein Mitglied des Verwaltungsrates zur Verfügung und hat der Verwaltungsrat keinen Vertreter bezeichnet, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

² Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

³ Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet einen Protokollführer und den oder die Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴ Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30

² The Board of Directors can determine that the Shareholders' Meeting be held simultaneously at different locations, provided that the contributions of the participants are transmitted directly in video and audio to all venues and/or that shareholders, who are not present at the venue (or one of the venues) of the Shareholders' Meeting may exercise their rights by electronic means.

³ Alternatively, the Board of Directors may also provide that the Shareholders' Meeting will be held by electronic means without a venue.

Article 11

Chairperson,
Vote Counters,
Minutes

¹ The Chairperson of the Board of Directors shall chair the Shareholders' Meeting. In his absence, the Vice-Chairperson of the Board of Directors, another member or a person designated by the Board of Directors shall chair the Shareholders' Meeting. If no member of the Board of Directors is available and no other person has been designated by the Board of Directors, the acting chair shall be elected by the Shareholders' Meeting.

² The acting chair of the Shareholders' Meeting shall have all powers and authority necessary and appropriate for the orderly conduct of the Shareholders' Meeting.

³ The acting chair of the Shareholders' Meeting shall appoint the minute keeper and the vote counter(s), none of whom need be shareholders. The minutes shall be signed by the acting chair and the minute keeper.

⁴ The resolutions and election results shall be made available electronically within 15 calendar days after the Shareholders' Meeting, stating the exact proportion of votes; each shareholder may request that the minutes be

Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

made available to him within 30 calendar days after the Shareholders' Meeting.

Artikel 12

Stimmrecht, Vertretung

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 2 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder, mittels schriftlicher Vollmacht, durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.
- 3 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Voting Rights, Representation

Article 12

- 1 Each share shall convey the right to one vote.
- 2 The Board of Directors shall issue the rules regarding the participation in and representation at the Shareholders' Meeting and determine the requirements as to proxies and instructions. A shareholder may be represented at the Shareholders' Meeting by the independent voting rights representative, its legal representative or, by means of a written proxy, by any other proxy who need not be a shareholder. All shares held by a shareholder may only be represented by one person.
- 3 The Shareholders' Meeting shall elect the independent voting rights representative for a term of office until completion of the next Ordinary Shareholders' Meeting. Re-election is possible.
- 4 If the Company does not have an independent voting rights representative, the Board of Directors shall appoint the independent voting rights representative for the next Shareholders' Meeting.

Artikel 13

Beschlüsse, Wahlen

- 1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit es das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmen.
- 2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist insbesondere erforderlich für:

Resolutions, Elections

Article 13

- 1 The Shareholders' Meeting shall pass its resolutions and decide its elections by the majority of the votes represented allocated to the shares, unless required otherwise by law or these articles of association.
- 2 At least two thirds of the votes represented and the majority of the par value of shares represented shall be required for the Shareholders' Meeting to adopt resolutions on the following matters in particular:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
7. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
8. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; und
11. die Auflösung der Gesellschaft.

³ Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

⁴ Wird nach dem ersten Wahlgang die Mindestzahl Verwaltungsratsmitglieder nach Artikel 14 dieser Statuten nicht erreicht, ordnet der Vorsitzende der

1. the amendment of the business purpose of the Company;
2. the combination of shares;
3. a capital increase through the conversion of equity surplus, against contributions in kind or by set-off against a claim and the granting of special privileges;
4. the limitation or withdrawal of subscription rights;
5. the introduction of conditional capital or the introduction of a capital range;
6. the restriction of the transferability of registered shares and the cancellation of such a restriction;
7. the introduction of shares with privileged voting rights;
8. the change of currency of the share capital;
9. the delisting of the Company's equity securities;
10. the relocation of the place of incorporation of the Company; and
11. the dissolution of the Company.

³ The acting chair of the Shareholders' Meeting shall determine whether resolutions and elections are to be taken by open ballot, in writing or electronically. The acting chair may at any time order that a resolution or election be repeated if he considers the vote to be in doubt; the resolution or election previously held shall then be deemed not to have taken place.

⁴ If, after the first vote, the minimum number of members of the Board of Directors pursuant to Article 14 of these articles of association is not achieved, the acting chair of the Shareholders' Meeting shall order a second vote in

Generalversammlung einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 14

Anzahl Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens einem Mitglied.

Artikel 15

Wahl und Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² Ist das Präsidium des Verwaltungsrates vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Artikel 16

Organisation des Verwaltungsrates

¹ Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat kann unter anderem einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen sowie einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

² Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen und vorbehältlich Artikel 18 f. dieser Statuten seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.

which a relative majority of the votes cast shall be decisive.

B. The Board of Directors

Article 14

Number of Members of the Board of Directors

The Board of Directors shall consist of not less than one member.

Article 15

Election and Term of Office

¹ The Shareholders' Meeting shall elect the members of the Board of Directors and the Chairperson of the Board of Directors individually and for a term of office until the completion of the next Ordinary Shareholders' Meeting. Re-election is possible.

² If the office of the Chairperson of the Board of Directors is vacant, the Board of Directors shall appoint a new Chairperson from among its members for a term of office extending until completion of the next Ordinary Shareholders' Meeting.

Article 16

Organization of the Board of Directors

¹ Except for the election of the Chairperson of the Board of Directors and the members of the Remuneration Committee by the Shareholders' Meeting, the Board of Directors shall constitute itself. The Board of Directors may, among other functions, elect one or several Vice-Chairpersons and appoint a secretary who need not be member of the Board of Directors.

² Subject to Articles 18 et seq. of these articles of association, the Board of Directors shall regulate its organization

Artikel 17

Ersatz der Auslagen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz sämtlicher ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Artikel 18

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

1 Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint oder wenn ein Mitglied es schriftlich oder per E-Mail oder einer anderen Art der elektronischen Übermittlung unter Angabe der Gründe verlangt.

2 Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, ist zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen oder einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals.

3 Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

and the adoption of resolutions in the organizational regulations.

Article 17

Reimbursement of Expenses

The members of the Board of Directors shall be entitled to the reimbursement of all expenses incurred in the interest of the Company.

Article 18

Convening of Meetings, Resolutions, Minutes

1 The Board of Directors shall meet at the invitation of its Chairperson or, failing him, of the Vice-Chairperson or of another member of the Board of Directors as often as the business of the Company shall require or if a member requests it in writing or via e-mail or another form of electronic communication, indicating the reasons.

2 Unless the organizational regulations adopted by the Board of Directors provide otherwise, the Board of Directors shall only have quorum if the majority of the members of the Board of Directors is present. No attendance quorum shall be required for resolutions of the Board of Directors on adjustments and ascertainments in connection with capital changes or a change in the currency of the share capital.

3 Unless the organizational regulations adopted by the Board of Directors provide otherwise, the Board of Directors shall adopt its resolutions by a majority of votes cast. In the case of a tie, the acting chair shall have the casting vote.

4 Resolutions may also be adopted by way of written consent or electronically, unless a member requests discussion thereof.

⁵ Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 19

Befugnisse des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, diesen Statuten oder einem Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, dieser Statuten, der Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
7. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

⁵ The decisions of the Board of Directors shall be recorded in minutes to be signed by the acting chair and the minute keeper.

Article 19

Powers of the Board of Directors

¹ The Board of Directors may pass resolutions with respect to all matters which are not delegated to another corporate body of the Company by law, by these articles of association or by regulations.

² It shall have the following non-transferable and inalienable duties:

1. the ultimate management of the Company and the issuance of necessary instructions;
2. the determination of the organization of the Company;
3. the structuring of the accounting system, of the financial controls and of the financial planning;
4. the appointment and dismissal of the persons entrusted with management and representation of the Company, and issuance of rules on the signature authority;
5. the ultimate supervision of the persons entrusted with management, in particular in view of compliance with the law, these articles of association, regulations and directives;
6. the preparation of the annual report, the compensation report and, if applicable, the report on non-financial matters pursuant to article 964c CO and any other reports as may be required by law;
7. the preparation of the Shareholders' Meeting and the implementation of its resolutions;

8. die Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals und den Wechsel der Währung, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalveränderungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (einschliesslich Löschungen);
9. die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates;
10. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung; und
11. andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

³ Im Übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen dieser Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglements oder durch einen Beschluss ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

C. Der Vergütungsausschuss

Artikel 20

Anzahl Mitglieder

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

8. the adoption of resolutions on the change of the share capital or the currency of the share capital, to the extent that such power is vested in the Board of Directors, and the ascertainment of capital changes, the preparation of the report on the capital increase, and the respective amendments of the articles of association (including deletions);
9. the non-transferable and inalienable duties and powers of the Board of Directors pursuant to the Swiss Merger Act;
10. the submission of a petition for debt-restructuring moratorium and the notification of the court in case of over-indebtedness; and
11. other powers and duties reserved to the Board of Directors by law or these articles of association.

³ In all other respects, the Board of Directors may delegate in whole or in part the management and the representation of the Company within the framework set forth by these articles of association and the law to one or several of its members or to third parties by establishing organizational regulations or by adopting a resolution.

C. The Remuneration Committee

Article 20

Number of Members

The Remuneration Committee shall consist no less than one and no more than three members of the Board of Directors.

Wahl und Amtsdauer	Artikel 21	<p>1 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>2 Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.</p>
Organisation des Vergütungsaus- schusses	Artikel 22	<p>1 Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.</p> <p>2 Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.</p>
Aufgaben und Zuständigkeiten	Artikel 23	<p>1 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vorschläge für die Leistungswerte, Zielwerte, Leistungsziele, Zielhöhen und Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung unterbreitet und für welche</p>

Election and Term of Office	Article 21	<p>1 The Shareholders' Meeting shall elect the members of the Remuneration Committee individually for a term of office until the completion of the next Ordinary Shareholders' Meeting. Re-election is possible.</p> <p>2 If there are vacancies on the Remuneration Committee, the Board of Directors may appoint substitute members from among its members for a term of office extending until completion of the next Ordinary Shareholders' Meeting.</p>
Organization of the Remunera- tion Committee	Article 22	<p>1 The Remuneration Committee shall constitute itself. The Board of Directors shall elect a chairperson of the Remuneration Committee from among its members.</p> <p>2 The Board of Directors shall issue regulations establishing the organization and decision-making process of the Remuneration Committee.</p>
Duties and Po- wers	Article 23	<p>1 The Remuneration Committee shall support the Board of Directors in establishing and reviewing the compensation strategy and guidelines as well as in preparing the proposals to the Shareholders' Meeting regarding the compensation of the Board of Directors and the Executive Committee. It may submit proposals to the Board of Directors in other compensation-related issues.</p> <p>2 The Board of Directors shall determine in regulations for which positions of the Board of Directors and the Executive Committee the Remuneration Committee shall submit proposals for the performance metrics, target values, performance targets and target amounts and the compensation of the members of the Board of Directors and the</p>

Funktionen er im Rahmen dieser Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die Leistungswerte, Zielwerte, Leistungsziele, Zielhöhen und Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung festsetzt.

³ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 24

Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer eines Geschäftsjahrs. Ihre Amtszeit endet mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

³ Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

Executive Committee, and for which positions it shall itself determine, in accordance with these articles of association and the compensation guidelines established by the Board of Directors, the performance metrics, target values, performance targets and target amounts and the compensation of the members of the Board of Directors and the Executive Committee.

³ The Board of Directors may delegate further tasks to the Remuneration Committee.

D. The Auditors

Article 24

Auditors

¹ The Shareholders' Meeting shall elect the Auditors for a term of office of one financial year. Their term of office ends with the approval of the annual financial statements of the respective financial year by the Shareholders' Meeting. Re-election is possible.

² The Auditors shall have the powers and duties vested in them by law.

³ The Board of Directors may mandate the Auditors at any time to perform special investigations, in particular interim audits, and to prepare a report on their findings.

Abschnitt 4*Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung***Artikel 25**

Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

1. für die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
2. für die maximale Vergütung der Geschäftsleitung für das der ordentlichen Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

³ Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder mehrere (maximale) Teilbeträge fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge einer Generalversammlung zur Genehmigung.

⁴ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung.

⁵ Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

Section 4*Compensation of the Members of the Board of Directors and the Executive Committee***Article 25**

Approval of the Compensation by the Shareholders' Meeting

¹ The Shareholders' Meeting shall approve the proposals of the Board of Directors in relation to the aggregate amounts of:

1. the maximum compensation of the Board of Directors until the completion of the next Ordinary Shareholders' Meeting; and
2. the maximum compensation of the Executive Committee for the financial year following the Ordinary Shareholders' Meeting.

² The Board of Directors may submit for approval by the Shareholders' Meeting deviating or additional proposals relating to the same or different periods.

³ In the event the Shareholders' Meeting does not approve a proposal of the Board of Directors, the Board of Directors shall determine, taking into account all relevant factors, the respective (maximum) aggregate amount or (maximum) partial amounts, and submit the amount(s) so determined for approval by a Shareholders' Meeting.

⁴ The Company or companies controlled by it may pay or grant compensation prior to approval by the Shareholders' Meeting subject to subsequent approval.

⁵ If variable compensation is approved prospectively, the Board of Directors shall submit the compensation report to the Shareholders' Meeting for a consultative vote.

Artikel 26

Zusatzbetrag für
Veränderungen
in der Geschäfts-
leitung

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, diesem oder diesen Mitgliedern während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 40% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrages der (maximalen) Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 27

Vergütungen der
Mitglieder des
Verwaltungsrates
und der Ge-
schäftsleitung

- 1 Die Vergütung der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst eine feste Grundentschädigung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers.
- 2 Die Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers.
- 3 Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich an Zielen der Gesellschaft, der Gruppe und/oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu

Article 26

Supplementary
Amount for
Changes to the
Executive Com-
mittee

If the maximum aggregate amount of compensation already approved by the Shareholders' Meeting is not sufficient to also cover the compensation of one or more persons who become members of the Executive Committee after the Shareholders' Meeting has approved the compensation of the Executive Committee for the relevant period, then the Company or companies controlled by it shall be authorized to pay such member(s) a supplementary amount during the compensation period(s) already approved. The supplementary amount per compensation period shall in total not exceed 40% of the respective aggregate amount of (maximum) compensation of the Executive Committee last approved.

Article 27

Compensation of
the members of
the Board of Di-
rectors and the
Executive Com-
mittee

- 1 The compensation of the non-executive members of the Board of Directors consists of a fixed base compensation and may comprise further compensation elements. Total compensation shall take into account position and level of responsibility of the respective recipient.
- 2 The compensation of the executive members of the Board of Directors and members of the Executive Committee comprises fixed and variable compensation elements. Fixed compensation comprises the base salary and may comprise other compensation elements. Variable compensation may comprise short-term and long-term compensation elements. Total compensation shall take into account position and level of responsibility of the respective recipient.
- 3 Short-term variable compensation elements shall be governed by performance metrics that take into account the performance of the Company, the group and/or parts thereof, targets in relation to the market, other companies

vergleichbaren Richtgrößen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die jährliche Zielhöhe der kurzfristigen variablen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehalts festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung ein Mehrfaches der Zielhöhe betragen.

⁴ Die langfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich an den strategischen und/oder finanziellen Zielen der Gesellschaft, der Gruppe und/oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrößen berechneten Zielen und/oder der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst, sowie an Elementen zwecks Mitarbeiterbindung. Die jährliche Zielhöhe der langfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehalts festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung ein Mehrfaches der Zielhöhe betragen.

⁵ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte, Leistungsziele und Zielhöhen der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

⁶ Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; die Vergütung an exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder der Geschäftsleitung kann zudem in der Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten gewährt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen und/oder allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der

or comparable benchmarks and/or individual targets, and achievement of which is generally measured during a one-year period. The annual target amount of the short-term variable compensation elements shall be fixed as a multiple of the base salary; depending on achieved performance, the compensation may amount to a multiplier of the target amount.

⁴ Long-term variable compensation elements shall be governed by performance metrics that take into account strategic and/or financial objectives of the Company, the group and/or parts thereof, targets in relation to the market, other companies or comparable benchmarks and/or the Company's share price development, achievement of which is generally measured during a perennial period, as well as retention elements. The annual target amount of the long-term variable compensation elements shall be fixed as a multiple of the base salary; depending on achieved performance, the compensation may amount to a multiplier of the target amount.

⁵ The Board of Directors or, to the extent delegated to it, the Remuneration Committee shall determine the performance metrics, performance targets and target amounts of the short- and long-term variable compensation elements, as well as their achievement.

⁶ Compensation may be paid in the form of cash, shares, or in the form of other types of benefits; for the executive members of the Board of Directors and the members of the Executive Committee, compensation may in addition be granted in the form of options or comparable instruments or units. The Board of Directors or, to the extent delegated to it, the Remuneration Committee shall determine grant, vesting, exercise, restriction and/or forfeiture conditions and periods. In particular, they may provide for continuation, acceleration or removal of vesting, exercise, restriction and forfeiture conditions and periods, for payment or grant of compensation based upon assumed

Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen und Verfallsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

⁷ Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Abschnitt 5

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 28

¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

target achievement, or for forfeiture, in each case in the event of pre-determined events such as a change-of-control or termination of an employment or mandate agreement. The Company may procure the required shares or other securities through purchases in the market or by using conditional share capital.

⁷ Compensation may be paid by the Company or companies controlled by it.

Section 5

Agreements with Members of the Board of Directors and the Executive Committee

Article 28

¹ The Company or companies controlled by it may enter into agreements for a fixed term or for an indefinite term with members of the Board of Directors relating to their compensation. Duration and termination shall comply with the term of office and the law.

² The Company or companies controlled by it may enter into employment agreements for a fixed term or for an indefinite term with members of the Executive Committee. Employment agreements for a fixed term may have a maximum duration of one year; renewal is possible. Employment agreements for an indefinite term may have a termination notice period of maximum twelve months.

Agreements with Members of the Board of Directors and the Executive Committee

Abschnitt 6*Mandate ausserhalb des Konzerns***Artikel 29**

Mandate ausserhalb des Konzerns

¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfzehn (15) zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier (4) in börsenkotierten Unternehmen.

² Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf (5) zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines (1) in einem börsenkotierten Unternehmen.

³ Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Absatz 1 und 2 dieses Artikels:

- (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- (b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn (10) solche Mandate wahrnehmen; und
- (c) Mandate in Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen und ähnlichen Organisationen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn (10) solche Mandate wahrnehmen.

⁴ Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein (1) Mandat.

Section 6*Mandates Outside of the Group***Article 29**

Mandates Outside of the Group

¹ No member of the Board of Directors may hold more than fifteen (15) additional mandates of which no more than four (4) may be in listed companies.

² No member of the Executive Committee may hold more than five (5) additional mandates of which no more than one (1) may be in a listed company.

³ The following mandates shall not be subject to the limitations set forth in paragraphs 1 and 2 of this Article:

- (a) mandates in companies which are controlled by the Company or which control the Company;
- (b) mandates held at the request of the Company or companies controlled by it. No member of the Board of Directors or of the Executive Committee shall hold more than ten (10) such mandates; and
- (c) mandates in associations, professional or trade associations, foundations, trusts, employee welfare foundations, educational institutions, and similar organizations. No member of the Board of Directors or of the Executive Committee shall hold more than ten (10) such mandates.

⁴ Mandates shall mean mandates in comparable functions at other enterprises with an economic purpose. Mandates in different legal entities that are under joint control or same beneficial ownership are deemed one (1) mandate.

Abschnitt 7*Geschäftsjahr, Gewinnverteilung*

Artikel 30

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Artikel 31

Verteilung des Bilanzgewinns, Reserven

¹ Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

² Neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.

³ Dividenden, welche nicht innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit bezogen wurden, fallen an die Gesellschaft und werden der gesetzlichen Gewinnreserve zugeteilt.

Abschnitt 8*Auflösung, Liquidation*

Artikel 32

Auflösung, Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Section 7*Financial Year, Profit Allocation*

Article 30

Financial Year

The Company's financial year shall be determined by the Board of Directors.

Article 31

Allocation of Profit Shown on the Balance Sheet, Reserves

¹ The Shareholders' Meeting shall resolve on the allocation of the profit as shown on the balance sheet in accordance with applicable law. The Board of Directors shall submit its proposals to the Shareholders' Meeting.

² In addition to the reserves required by law, and subject to applicable law, the Shareholders' Meeting may create other reserves.

³ Dividends that have not been collected within five years after their payment date shall enure to the Company and be allocated to the statutory profit reserves.

Section 8*Dissolution, Liquidation*

Article 32

Dissolution, Liquidation

¹ The Shareholders' Meeting may at any time resolve to dissolve and liquidate the Company in accordance with the law and the provisions set forth in these articles of association.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung an anderen Personen übertragen wird.

³ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) freihändig zu verkaufen.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden der Gesellschaft wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Abschnitt 9

Weiteres

Artikel 33

Publikationsorgan, Mitteilungen

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.

³ Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Artikel 34

Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

² The liquidation shall be effected by the Board of Directors, unless the Shareholders' Meeting appoints other persons as liquidators.

³ The liquidation of the Company shall be effected pursuant to applicable law. The liquidators shall be entitled to sell assets (real estate included) in private transactions.

⁴ Upon discharge of all liabilities of the Company, the assets shall be distributed to the shareholders in proportion to the capital paid-in, unless these articles of association provide otherwise.

Section 9

Other

Article 33

Means of publication, Communications

¹ The official means of publication of the Company shall be the Swiss Official Gazette of Commerce.

² In particular cases, the Board of Directors may specify additional means of publication.

³ Notices by the Company to the shareholders may, at the election of the Board of Directors, be validly given by publication in the Swiss Official Gazette of Commerce or in a form that allows proof by text.

Article 34

Jurisdiction

The exclusive place of jurisdiction for any disputes arising under, out of or in connection with or related to the corporate relationship shall be at the Company's place of incorporation

Artikel 35

Sacheinlagen

Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 7. September 2020 gemäss Sacheinlagevertrag vom 31. August 2020 1'111'000 Aktien mit Nennwert von EUR 1.00 der Couno Ressources S.A. mit Sitz in Luxemburg zum Wert von CHF 1'175'000, wofür die Sacheinleger insgesamt 1'175'000 voll liberierte Inhaberaktien mit Nennwert von je CHF 1.00 der Gesellschaft erhalten. Die Namen der Sacheinleger, deren spezifische Anzahl an eingelegten Aktien sowie der ihnen zukommende Anteil an den 1'175'000 Inhaberaktien der Gesellschaft sind dem Anhang 1 dieser Statuten zu entnehmen. Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Statuten.

Abschnitt 10Verbindliche Fassung

Artikel 36

Verbindliche Fassung

Falls sich zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Statuten Differenzen ergeben, hat die deutsche Fassung Vorrang.

Zürich, 18. Dezember 2024

Article 35

Contributions in Kind

On the occasion of the capital increase of 7rd of September 2020, the Company acquires 1,111,000 shares with a nominal value of EUR 1.00 each of Couno Ressources S.A. with registered office in Luxembourg at a value of CHF 1,175,000 according to the contribution in kind agreement of 31st of August 2020, for which the contributors receive a total of 1,175,000 fully paid bearer shares with a nominal value of CHF 1.00 each of the Company. The names of the Contributors, their specific number of contributed shares as well as the proportion of the 1,175,000 bearer shares of the Company attributable to them can be found in Annex 1 of these articles of association. This Annex forms an integral part of these articles of association.

Section 10*Authoritative Language*

Article 36

Authoritative Language

In the event of discrepancies between the German and the English version of these articles of association, the German version shall prevail.

Zurich, December 18, 2024

Anhang 1 / Annex 1

Name Sacheinleger	Sacheinlage (Aktien Couno Resources SA)	Auszugebende Inhaberaktien à CHF 1.00 der SunMirror AG
Rory Joseph O'Sullivan	27'775 Aktien	29'375 Aktien
Mirador FZE, Dubai	33'330 Aktien	35'250 Aktien
Hans Christian Anderson	6'481 Aktien	6'854 Aktien
Berth Helmer Milton	963 Aktien	1'018 Aktien
Paragon SICAV plc – First Mover Fund	48'150 Aktien	50'924 Aktien
Starpole Investments Ltd.	263'455 Aktien	278'632 Aktien
Herlequin Investments Ltd.	52'316 Aktien	55'330 Aktien
Seras Capital Finance Ltd.	104'362 Aktien	110'374 Aktien
Thrive City Ltd.	48'150 Aktien	50'924 Aktien
Paul Hartley Watts	48'150 Aktien	50'924 Aktien
Olesya Aleerva	24'075 Aktien	25'462 Aktien
Exchange Minerals Ltd.	9'259 Aktien	9'792 Aktien
Zero Carbon Ltd.	106'412 Aktien	112'541 Aktien
Lionel PTE Ltd.	62'412 Aktien	66'007 Aktien
Highlight Events Ltd.	31'779 Aktien	33'609 Aktien
Monecor (London) Ltd T/A ETX	15'842 Aktien	16'754 Aktien
Pure Steel Ltd.	204'412 Aktien	216'187 Aktien
Joanne MacGregor	2'353 Aktien	2'489 Aktien
Roger Barby	1'444 Aktien	1'527 Aktien
David Paul Frost	188 Aktien	199 Aktien

Scott Jason Gush	1'411 Aktien	1'492 Aktien
Vanessa Dana Lazatin-Steiner	28 Aktien	30 Aktien
PK Aichtal Treuhand GmbH	185 Aktien	196 Aktien
Shard Capital Partners LLP	1'330 Aktien	1'407 Aktien
Jeremy Hew Jenkins	463 Aktien	490 Aktien
Colin Richard Thomas	184 Aktien	195 Aktien
Max Free	79 Aktien	84 Aktien
Whitehall Randall & Associates Ltd.	507 Aktien	536 Aktien
David Paul Frost	169 Aktien	179 Aktien
Tony James Martin	172 Aktien	182 Aktien
Nicholas Paul Topp	497 Aktien	525 Aktien
Jamie Andrew Porter	129 Aktien	136 Aktien
Philip Lancaster	843 Aktien	892 Aktien
Roy Ebanks	165 Aktien	175 Aktien
Alpha Runner Global Opportunity S.A.	9'630 Aktien	10'185 Aktien
Pello Capital Ltd.	1'913 Aktien	2'023 Aktien
Taiga William Clarke	1'859 Aktien	1'966 Aktien
Ka Kuen Dominic Sum	111 Aktien	117 Aktien
Henrik Onarheim	17 Aktien	18 Aktien